

# **Geschäftsordnung der Musikschule Eilendorf**

**-zuletzt geändert durch Beschluss der JHV vom 14.02.2014-**

Gemäß § 12 Abs. 11 der Satzung des Instrumentalvereins Eilendorf 1869 e.V.  
hat die Jahreshauptversammlung folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **§ 1 Name**

Die Musikschule ist Teil des Instrumentalvereins Eilendorf 1869 e.V.. Sie trägt den Namen "Musikschule Eilendorf".

## **§ 2 Aufgaben**

Die Musikschule erschließt und fördert die musikalischen Fähigkeiten der Interessenten jeden Alters. Dazu dient der lehrplanmäßige Unterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene einschließlich der Studien vorbereitenden Ausbildung. Daneben werden musikalische Veranstaltungen aller Art durchgeführt.

## **§ 3 Verantwortliche der Musikschule**

- (1) Die operativen Arbeiten in der Musikschule werden vom Koordinator und vom Kassierer der Musikschule durchgeführt. Diese Tätigkeiten können in Form eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werden.
- (2) Die Mitarbeiter der Musikschule werden von einem Mitglied des Instrumentalvereins in ihrer Arbeit unterstützt. Dieses Mitglied wird vom Vorstand des Instrumentalvereins berufen.
- (3) Der Koordinator der Musikschule und der Vorsitzende des Instrumentalvereins vertreten gemeinsam die Musikschule nach außen.

## **§ 4 Aufgaben in der Musikschule**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Instrumentalvereins legt gemeinsam mit den Verantwortlichen der Musikschule die Ziele, Maßnahmen und Projekte, die Gebührenordnung und die Lehrerhonorare der Musikschule fest.
- (2) Dem Koordinator der Musikschule obliegt die Organisation der Schule. Er betreut die Schüler, setzt die Lehrer ein und trifft die dazu notwendigen Entscheidungen. Er vertritt die Interessen der Musikschule als beratendes Mitglied im erweiterten Vorstand des Vereins.
- (3) Dem Kassierer obliegt das ordnungsgemäße Führen der Musikschulkasse. Insbesondere die Überwachung der rechtzeitigen Zahlungseingänge der Schüler. Die Kasse ist kalenderjährig abzuschließen und wird durch die beiden Kassenprüfer des Instrumentalvereins geprüft. Der Kassenbericht ist dem Vorstand des Instrumentalvereins und der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
- (4) Weitere Aufgaben können den Beschäftigten der Musikschule oder anderen Vereinsmitgliedern durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands des Instrumentalvereins übertragen werden.

## **§ 5 Aufbau und Unterricht**

- (1) Die Musikschule bietet, falls möglich, folgende musikalischen Fächer an:
  - a) Musikalische Früherziehung
  - b) Frühinstrumentales Zusammenspiel
  - c) Instrumentaler Unterricht in kleinen Gruppen
  - d) Instrumentaler Einzelunterricht
- (2) Im Rahmen der Möglichkeiten wird von der Musikschule Unterricht schwerpunktmäßig in Blas- und Schlaginstrumenten angeboten.

## **§ 6 Leistungsnachweis**

Jeder Schüler sollte einmal im Jahr an einem öffentlichen Vorspiel oder Konzert der Musikschule teilnehmen. Dieses Vorspiel gilt als Leistungsnachweis. Auf Wunsch erhalten die Schüler am Schluss des Schuljahres eine Bescheinigung über Ihre Leistungen.

## **§ 7 Unterrichtszeiten**

- (1) Das Schuljahr der Musikschule Eilendorf beginnt am 1.9. und endet am 31.8. eines jeden Jahres.
- (2) Für die Musikschule gilt die Regelung der allgemein bildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen über Ferien und Feiertage entsprechend. Die Unterrichtstermine werden zwischen den Lehrern und Schülern vereinbart und in Stundenplänen festgeschrieben.
- (3) Die Unterrichtsdauer richtet sich nach der Vereinbarung zwischen den Schülern und dem Koordinator der Musikschule gemäß der gültigen Gebührenordnung.

## **§ 8 Unterrichtsstätten**

- (1) Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich im Vereinshaus in der Nirmer Straße statt.
- (2) Reichen die Räume nicht aus, wird der Unterricht in anderen, vom Koordinator der Musikschule bekannt gegebenen Unterrichtsstätten erteilt.

## **§ 9**

### **Unterrichtsordnung**

- (1) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Unterrichtsversäumnisse minderjähriger Schüler muss ein Erziehungsberechtigter schriftlich oder telefonisch bei der zuständigen Lehrkraft entschuldigen.
- (2) Für Unterrichtsausfälle, die der Schüler zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Nachholung oder anteilige Erstattung der Gebühr.
- (3) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Schüler ausnahmsweise zu größeren Gruppen zusammengefasst werden.
- (4) Für den Fall, dass ein Nachholen des Unterrichtes im Laufe des Jahres nicht möglich ist und weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt wurden, werden auf Antrag für jede zu wenig erteilte Stunde 1/35 der Jahresgebühr erstattet.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung können, je nach Schwere des Vorfalls, folgende Maßnahmen durch den Koordinator der Musikschule getroffen werden:
  - a) Androhung des Ausschlusses
  - b) Ausschluss von der Schule
- (6) In der Regel geht dem Ausschluss die Androhung voraus. Bei minderjährigen Schülern sind diese Maßnahmen den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen (Vorspiele, Mitwirken bei Konzerten usw.) sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet. In begründeten Fällen (z. B. bei mehrtägigen Veranstaltungen) sind Ausnahmen möglich.
- (8) Bei mangelnder Begabung oder mangelndem Fleiß kann nach Rücksprache und Beratung mit dem zuständigen Musiklehrer die weitere Teilnahme am Unterricht versagt werden.

## **§ 10**

### **Unterrichtsmittel**

- (1) Erforderliche Unterrichtsmittel (Instrumente, Noten, usw.) werden in der Regel vom Schüler gestellt.
- (2) Schuleigene Unterrichtsmittel können, soweit vorhanden, geliehen werden. Eine Überlassung kann jedoch nicht verlangt werden. Für Beschädigungen und Abhandenkommen haftet der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

## **§ 11 An- und Abmeldung**

- (1) Anmeldungen zum Unterricht können jederzeit durch einen schriftlichen Antrag auf dem von der Musikschule zur Verfügung gestellten Vordruck beim Lehrer, der den Schüler unterrichten soll, oder dem Koordinator der Musikschule abgegeben werden. Jede Anmeldung wird vom Koordinator der Musikschule unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Unterrichtskapazitäten einzeln geprüft. Das Ergebnis und der festgelegte Unterrichtsbeginn, der grundsätzlich der erste Unterrichtstag eines Monats ist, wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Zahlungsverpflichtung beginnt daher immer zu Beginn des Monats, in dem der erste Unterricht erteilt wird. Mit der Anmeldung werden die Geschäftsordnung und die Gebührenordnung der Musikschule anerkannt.
- (2) Abmeldungen müssen schriftlich an den Koordinator der Musikschule erfolgen. Lehrkräfte sind zur Entgegennahme von Abmeldungen nicht berechtigt. Unabhängig von der Teilnahme am Unterricht müssen die Gebühren bis zum bestätigten Termin des Ausscheidens entrichtet werden.
- (3) Abmeldungen vom Unterricht sind nur zum 28.02. oder zum 31.08. eines jeden Jahres möglich. Abmeldungen zum 28.02. müssen bis spätestens zum 31.12. des Vorjahres, Abmeldungen zum 31.08. bis spätestens 30.06. beim Koordinator der Musikschule eingegangen sein. Abmeldungen bedürfen der Schriftform.
- (4) In besonders begründeten Einzelfällen (z.B. lang andauernde Krankheit, Wegzug aus dem Stadtgebiet Eilendorf) können Ausnahmen von der Abmeldefrist zugelassen werden. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen beizubringen.
- (5) Bei der Musikalischen Früherziehung (MFE) und dem Frühinstrumentalen Zusammenspiel (FIZ) wird eine Probezeit von 2 Monaten eingeräumt. Enden diese Fächer zum 31.08. eines Jahres, gilt hierfür die Kündigungsfrist als vereinbart.

## **§ 12 Gebühren**

Die Musikschulgebühren sind in einer gesonderten Gebührenordnung festgelegt. Die Gebührenordnung der Musikschule wird vom geschäftsführenden Vorstand des Instrumentalvereins unter Beteiligung des Koordinators der Musikschule beschlossen.

## **§ 13 Öffentliches Auftreten der Schüler außerhalb der Musikschule**

Öffentliches Auftreten der Schüler im Namen der Musikschule Eilendorf und Meldung zu Wettbewerben oder Prüfungen in den Fächern, die von der Musikschule gelehrt werden, sind mit dem Koordinator der Musikschule abzustimmen.

## **§ 14 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Der Koordinator der Musikschule Eilendorf kann, in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand, zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Ordnung zulassen.

## **§ 15 Hausordnung**

Für das Verhalten in den Unterrichtsstätten gilt die Hausordnung der Musikschule.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde am 25.03.2007 durch die Jahreshauptversammlung des Instrumentalvereins Eilendorf 1869 e.V. beschlossen. Sie tritt am Tag ihres Beschlusses in Kraft.